

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.2025

Geschäftszahl

Ro 2025/03/0024

Rechtssatz

Unter einer Veräußerung im Sinne des § 14 K-JG ist jede Änderung in der Person des Grundeigentümers im Sinne des § 5 K-JG zu verstehen, insbesondere unabhängig davon, ob diese auf rechtsgeschäftlichem oder hoheitlichem Wege, im Zuge einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, derivativ oder originär erfolgt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2025030024.J03